



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Präsidium des
Nationalrates
in Wien

A. Jankovskaya
Wien, am 22. April 1999

GZ: 10.303/13-4/99

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben und
Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt als Beilage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Auf-
gaben und Organisation des auswärtigen Dienstes.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Scheer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ: 10.303/13-4/99

Wien, am 22. April 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben und
Organisation des auswärtigen Dienstes - Statut**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 30. März 1999, GZ 343.00/0008e-VI.SL/1999, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes wie folgt Stellung:

Zu § 12 Abs. 2 :

Nach § 12 Abs. 2 des Entwurfes **ist** das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) bei seiner Aufnahme in den auswärtigen Dienst zunächst auf höchstens 5 Jahre zu befristen. Ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit **darf** mit dem Vertragsbediensteten nur eingegangen werden, wenn er auch im Ausland den zu erwartenden Arbeitserfolg aufweist.

Da nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 zweiter Satz kein Rechtsanspruch des Vertragsbediensteten auf eine Verlängerung seines Dienstverhältnisses besteht, regt das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales an, auf Seite 11 der Erläuterungen dies im zweiten Halbsatz auch sprachlich in nachstehender Weise klarzustellen:

„ ... ,daß das ... befristete Bundesdienstverhältnis erst dann auf unbestimmte Zeit **verlängert werden kann**, ...“.

Weiters sollte in den Erläuterungen zu dieser Bestimmung das Verhältnis zu § 4 Abs. 4 VBG klargestellt werden: Steht es dem Dienstgeber offen, im Anschluß an das befristete erste Dienstverhältnis mit dem betroffenen Vertragsbediensteten neuerlich ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit - allenfalls wie lange und wie oft - abzuschließen, oder besteht nur die Möglichkeit des Abschlusses eines unbefristeten Dienstverhältnisses mit dem Vertragsbediensteten?

Zu § 17 Abs. 4:

Im Abs. 4 des § 17 fehlt dem Wort „versetzt“ das zweite „t“.

Zu § 22 Abs. 1:

Im § 22 Abs. 1, 1. Satz wird auf § 18 Abs. 2 verwiesen. Sowohl die Stellung dieses Verweises im Text - in Klammer nach der Formulierung „unaufschiebbare dienstliche Aufgaben“ - als auch die diesbezüglichen Erläuterungen lassen jedoch eine Zitierung des § 18 Abs. 1 richtig erscheinen.

Zu § 23:

Die Erläuterungen zu § 23 sehen eine analoge Anwendung der Bestimmungen über die Absentierung für zugeteilte Bedienstete vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird angeregt, die zugeteilten Bediensteten durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung in den Anwendungsbereich des § 23 aufzunehmen.

Da es sich bei einer Genehmigung nach dieser Bestimmung um einen Rechtsakt handelt, sollte entsprechend den Legistischen Richtlinien nicht auf den Hilfsapparat Bundesministerium, sondern auf das Organ Bundesminister Bezug genommen werden.

Zu den §§ 31 bis 34:

Den in den Erläuterungen dargelegten Gründen für die Schaffung einer Zulage für die im auswärtigen Dienst verwendeten Bediensteten kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Bedienstetengruppe des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten besoldungsrechtlich bevorzugt werden sollte, zumal Bedienstete anderer Ressorts unter ähnlichen Voraussetzungen und Bedingungen ihren Dienst im Ausland - beispielsweise bei der Ständigen Vertretung in Brüssel - versehen, ohne jedoch die vorgesehene Zulage beziehen zu können.

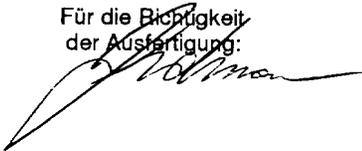
In den Erläuterungen zu § 33 des Entwurfes müßte an Stelle des § 36 BDG 1979 der § 36 GG 1956 angeführt werden.

Im § 34 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes fehlt nach „auswärtigen“ der Begriff „Dienst“.
In den Erläuterungen zu § 34 wäre die Zitierung „§ 34“ auf „§ 33“ richtig zu stellen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Scheer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.